



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Stadtrat

vom 10. Dezember 2009

Beschluss: 171/2009 - Beschluss der Neufassung der Satzung über die einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung - RuVgnStS) und Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 6.6.1996 (Beschluss- Nr. 426-26/96 vom 6.6.1996) in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuSpielappStS) vom 03.06.2003, (Beschluss- Nr. 0543/2003 vom 06.02.2003) vom 10.12.2009

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung - RuVgnStS) mit Rückwirkung auf den 1.1.1997.

Der Stadtrat beschließt das Außerkrafttreten der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 6.6.1996 - (Beschluss- Nr. 426- 26/96 vom 6.6.1996) in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuSpielappStS) vom 03.06.2003 (Beschluss- Nr. 0543/2003 vom 06.02.2003).

Beschluss: 174/2009 - Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt vom 10.12.2009

Die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt - RuVwKostS - wird beschlossen.

Beschluss: 182/2009 - Neufassung der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt“ (RuBiboS) vom 10.12.2009

Die „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt“ (RuBiboS) in der Fassung vom 18.11.2009 wird beschlossen. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt“ (RuBiboS) vom 6. August 2001 außer Kraft.

Beschluss: 184/2009 - Neufassung der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek“ (RuBiboGebS) vom 10.12.2009

Die Neufassung der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek“ (RuBiboGebS) in der Fassung vom 18.11.2009 wird beschlossen.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek“ (RuBiboGebS) vom 09.03.2005 außer Kraft.

Beschluss: 177/2009 - Klarstellungssatzung „Ortsteil Oberpreilipp“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (RuKlarstS „Oberpreilipp“) vom 10.12.2009

Die Klarstellungssatzung „Ortsteil Oberpreilipp“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (RuKlarstS „Oberpreilipp“) (Stand: 13. November 2009) wird beschlossen.

Beschluss: 179/2009 -Klarstellungssatzung „Ortsteil Unterpreilipp“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (RuKlarstS „Unterpreilipp“) vom 10.12.2009

Die Klarstellungssatzung „Ortsteil Unterpreilipp“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (RuKlarstS „Oberpreilipp“) (Stand: 13. November 2009) wird beschlossen.

Beschluss: 178/2009 - Klarstellungssatzung „Ortsteil Pflanzwrbach und nördliche Weimarische Straße“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (RuKlarstS „Pflanzwrbach u. nördliche Weimarische Str.“) vom 10.12.2009

Die Klarstellungssatzung „Ortsteil Pflanzwrbach und nördliche Weimarische Straße“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (RuKlarstS „Pflanzwrbach u. nördl. Weimarische Str.“) (Stand: 13. November 2009) wird beschlossen.

Beschluss: 180/2009 - Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Blankenburger Straße (ehem. OFW GmbH)“ der Stadt Rudolstadt - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss vom 10.12.2009

1. Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Blankenburger Straße (ehem. OFW GmbH)“ sowie dessen Begründung in der Fassung vom 27. November 2009 (Billigungsbeschluss).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Blankenburger Straße (ehem. OFW GmbH)“ sowie dessen Begründung in der Fassung vom 27. November 2009 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlegungsbeschluss).

Beschluss: 183/2009 - Bebauungsplan Nr. 17 „Schaalaer Kaserne“ (4.Änderung) der Stadt Rudolstadt (Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB) - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss vom 10.12.2009

1. Der Stadtrat billigt den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schaalaer Kaserne“ in einem Teilbereich sowie dessen Begründung in der Fassung vom 27. November 2009 (Billigungsbeschluss).
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schaalaer Kaserne“ in einem Teilbereich sowie dessen Begründung in der Fassung vom 27. November 2009 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlegungsbeschluss).

Beschluss: 185/2009 - Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (2. Änderung) der Stadt Rudolstadt (Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB) - Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 1 BauGB vom 10.12.2009

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann folgenden Anregungen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht entsprochen werden: Punkte 7.2 und 21.1 der Abwägung (Stand: 18. November 2009).
2. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander in der 2. Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt.
3. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird entsprechend den im Planentwurf zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 18. November 2009 gebilligt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (2. Änderung) der Stadt Rudolstadt wird mit den eingearbeiteten Ergänzungen in der Fassung vom 18. November 2009, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Beschluss: 173/2009 - Grundstücksverkauf - Beschluss zur öffentlichen Ausschreibung der Baulücke Weinbergstraße vom 10.12.2009**

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Ausschreibung zum Verkauf und Einschluss einer Forderung zur Bebauung des Grundstücks 126/11, Flur 1, Gemarkung Rudolstadt (Größe: 3.323 qm), eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt, Blatt 3800, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt nach den Bestimmungen der VOB durchzuführen. Die Bebauungsverpflichtung ist in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zu sichern.

Beschluss: 186/2009 - Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialkunststoffen der Fa. Belland Technology GmbH am Standort Rudolstadt-Schwarza vom 10.12.2009

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben „Antrag vom 04.08.2009 i. V. m. Überarbeitung vom 30.09.2009 auf Genehmigung von Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialkunststoff (Anlage Ziffer 4.1h/Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) der Firma Belland Technology GmbH am Standort Rudolstadt-Schwarza (Reg.-Nr. 19/09) auf dem Flurstück 319/126, Flur 3, Gemarkung Schwarza im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.

Beschluss: 189/2009 - Bestellung des Geschäftsführers der Saalemaxx Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH vom 10.12.2009

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH beschließt:

1. Frau Susan Nosek wird mit Wirkung vom 01. Februar 2010 zum Geschäftsführer bestellt.
Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Anstellungsvertrag abzuschließen, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
2. Herr Hans-Joachim Kallis wird mit Wirkung vom 31. Januar 2010 als Geschäftsführer abberufen.

Beschluss des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses

vom 30.11.2009

Beschluss Nr. 166/2009

Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Oststraße 3. Bauabschnitt zwischen Aufbindung Brücke Cumbach und Kürschnertal vom 30.11.2009

Beschluss: 166/2009

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Oststraße 3. Bauabschnitt als Teilstreckenausbau zwischen Aufbindung Brücke Cumbach östliche Flurstücksgrenze Flurstück 899/7 und Einmündung Kürschnertal wird beschlossen.

Die Baumaßnahme ist nach ThürKAG ausbaubeitragspflichtig.

Die Oststraße im genannten Abschnitt ist eine Kreisstraße.

Auf der Grundlage der Rudolstädter Straßenausbaubeitragsatzung (Ru-StrABS) in der zum Zeitpunkt der Beitragserhebung gültigen Fassung erfolgt die Kostenspaltung für die Teileinrichtungen:

Fahrbahn
kombinierter Geh-Radweg
Straßenbeleuchtung
Straßenoberflächenentwässerung
Straßenbegleitgrün

**Täglich aktuelle Informationen unter:
www.rudolstadt.de**

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses

vom 16.12.2009

Beschluss Nr. 194/2009**Sportfördermittel 2009**

Für das Jahr 2009 vergibt die Stadt Rudolstadt Sportfördermittel für Übungsleiter, Fahrtkosten und Breitensport in Höhe von 25.461,38 EUR gemäß Anlage 1.

Verein	Übungsleiter	Fahrtkosten	Breitensport	Ausreichung
Behinderten u. Reha-Sportverein e.V.	287,25 EUR	87,75 EUR	119,50 EUR	494,50 EUR
Eisenbahner Sportverein „Lokomotive“ Rudol.	367,50 EUR	256,76 EUR	0,00 EUR	624,26 EUR
FC Einheit Rudolstadt	3.073,88 EUR	1.039,66 EUR	216,50 EUR	4.330,04 EUR
Fischereiverein Heidecksburg Rudolstadt			69,50 EUR	69,50 EUR
Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Rudolstadt e.V.	849,00 EUR		38,00 EUR	887,00 EUR
FSV Rudolstadt-Ost	68,40 EUR		40,50 EUR	108,90 EUR
FUN-Sport-Verein Vital e.V.	143,70 EUR		91,00 EUR	234,70 EUR
Hundefreunde Rudolstadt e.V.	749,25 EUR		24,00 EUR	773,25 EUR
Kyokyu u. Dojo Rudolstadt e.V.	263,45 EUR		76,00 EUR	339,45 EUR
Leichtathletikclub Rudolstadt e.V.	446,75 EUR	58,97 EUR	57,00 EUR	562,72 EUR
Polizei-Schießsportverein Rudolstadt 1990 e.V.	175,70 EUR		23,00 EUR	198,70 EUR
Rudolstädter Keglerverein e.V.	411,20 EUR		52,00 EUR	463,20 EUR
Rudolstädter Kanuverein e.V.	459,75 EUR	101,09 EUR	28,50 EUR	589,34 EUR
Schützengesellschaft Rudolstadt 1513 e.V.	427,30 EUR		60,50 EUR	487,80 EUR
Seesportverein Rudolstadt 1990 e.V.	96,00 EUR	91,26 EUR	13,00 EUR	200,26 EUR
SG Einheit Rudolstadt	182,55 EUR	44,75 EUR	58,50 EUR	285,80 EUR
SV 1883 Schwarza e.V.	8.845,30 EUR	1.455,66 EUR	1.306,00 EUR	11.606,96 EUR
SV Medizin Rudolstadt	72,35 EUR		25,00 EUR	97,35 EUR
SV Siemens Rudolstadt	518,70 EUR	12,29 EUR	48,00 EUR	578,99 EUR
Tauchsportclub Rudolstadt e.V.	118,85 EUR		22,50 EUR	141,35 EUR
Team Radioaktiv Downhill Rudolstadt		351,29 EUR	24,50 EUR	375,79 EUR
Tennis-Club „Rot Weiß“ 67 Rudolstadt	24,00 EUR		25,50 EUR	49,50 EUR
Tennisverein Am Saalebogen Rudolstadt	256,00 EUR	142,86 EUR	64,00 EUR	462,86 EUR
Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V.	880,15 EUR	272,03 EUR	67,50 EUR	1.219,68 EUR
Turn- und Spielverein 90 Rudolstadt e.V.	132,00 EUR		67,00 EUR	199,00 EUR
Volleyball-Club-Schwarza 1983 e.V.	66,00 EUR		14,50 EUR	80,50 EUR
Summe der ausgereichten Fördermittel	18.915,03 EUR	3.914,35 EUR	2.632,00 EUR	25.461,38 EUR

Zur Verfügung stehender Betrag

25.461,76 EUR



Beschluss Nr. 195/2009

Vergabe der Standplätze für die Standorte B und C zum Rudolstädter Vogelschießen für die Jahre 2010, 2011 und 2012

Der Standplatz für ein Festzelt am Standort B und für ein Festzelt am Standort C wird auf der Grundlage der „Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)“ vom 26.01.2007 - veröffentlicht im Amtsblatt 02/07 vom 07.02.2007 - und der Änderungssatzung vom 27.06.2007 - veröffentlicht im Amtsblatt 12/07 vom 11.07.2007 - gemäß Anlage 3 an folgende Bewerber vergeben:

Standort B:

Rolschter Festzelt - Rolschter Brauhaus GmbH & Co. KG, Theodor-Neubauer-Straße 33, 07407 Rudolstadt

Standort C:

Café-Haus-Zelt - Conditorei und Café Brömel, Bahnhofsgasse 1, 07407 Rudolstadt

Bürgermeisterbericht

Stadtratssitzung 10. Dezember 2009

Im Rahmen der bewilligten Maßnahmen des Konjunkturprogramms II laufen die Maßnahmen Kindergarten „Knirpsenland“, Schulsporthalle Grundschule „Anton Sommer“ und Terrasse Kindergarten „Feste Burg“.

Die Weiterführung der Planung für die Grundschule „Anton Sommer“ Schulgebäude und die Kindergarten „Pfiffikus“ laufen.

Die Planung für die Sanierung Übergangwohnheim „Rote Schule“ hat begonnen.

Der Abruf von Fördermitteln aus den verschiedenen bewilligten Fördermaßnahmen des Haushaltsjahres 2009 ist erfolgt.

So wurden im Zeitraum vom 10.11. bis 30.11.2009 Fördermittel in Höhe von 745.491,00 EUR abgerufen. Davon wurden 381.576,00 EUR durch die Stadt Rudolstadt vorfinanziert.

Die Baumaßnahme Ersatzneubau Kindergarten Schwarza „Regenbogenhaus“ wurde weiter vorangebracht.

Im Sachgebiet Stadtplanung wurden die Klarstellungssatzungen für Ober- und Unterpreilipp sowie Pflanzwirbach erstellt und die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 27 „Gewerbegebiet Blankenburger Straße (ehem. OFW GmbH)“ und Nr. 17 „Schaalaer Kaserne“ (4. Änderung) nach Abstimmung mit den Versorgungsträgern fertig gestellt.

Erarbeitet wurde zudem eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Einzelhandelskonzeptes sowie des Positionspapiers zum Ausbau der Mitte-Deutschland-Verbindung. Die Vorplanung zur Einrichtung einer Bushaltestelle in der Straße Am Gewächshaus wurde mit dem OVS abgestimmt.

Durch den Bereich Liegenschaften konnte der Kaufvertrag für das Objekt „Richtersche Villa“ abgeschlossen und der Ankauf von Teilflächen der Deutschen Bahn AG sowie des Bundeseisenbahnvermögens vorbereitet werden. Im Sachgebiet Sanierung liefen die Planungen zum Quartierskonzept „Hinter der Mauer“ an. Parallel wurde ein erster Vorentwurf der Gestaltungssatzung in der Verwaltung als Diskussionsgrundlage erstellt.

Teehaus

Auswertung der Saison 10.04. - 25.10.2009

Nach Abschluss der zweiten Saison hat sich bestätigt, dass das Teehaus in seiner Funktion als Tourist-Information mit Imbissangebot gut angenommen wird.

Für den auswärtigen Gast ist vor allem die Möglichkeit der umfangreichen Information zur Stadt und zur Umgebung zu besucherintensiven Zeiten (Wochenenden, Feiertage, Brückentage) wichtig.

Für die Rudolstädter hat sich das Teehaus als beliebtes Ziel, vor allem an Wochenenden etabliert.

Gern wird das Teehaus als Ausrichter für kleine Empfänge von Firmen und Privatpersonen im Rahmen der Möglichkeiten genutzt.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Umsatzzahlen positiv entwickelt.

So konnten die Einnahmen im Bereich Souvenirverkauf um ca. 15 % gesteigert werden.

Bei Speisen und Getränken wurden im Vergleich zum Vorjahr ca. 30 % mehr eingenommen.

Der **Veranstaltungsreferent** koordinierte unter anderem die Aktivitäten des Projektes „Weihnachten in Rudolstadt“ und gestaltete das Rahmenprogramm des Rudolstädter Adventsmarktes.

Er entwickelte das Konzept für das Festival „Junges Theater Europa“, das vom 7. bis 10. Oktober 2010 in Rudolstadt präsentiert wird. Im Mittelpunkt des von Bund und Land geförderten Festivals steht innovatives, lebendiges und frisches Junges Theater, wie es aktuell in Europa zu sehen ist.

Ausgewählt werden exemplarische Inszenierungen, die Einblicke in die aktuelle Entwicklung und Formenvielfalt geben. Im umfangreichen Rahmenprogramm gibt es ein Fachforum zum Thema „Kulturelle Bildung von Jugendlichen“.

Rudolstadt ist laut Einschätzung des Präsidiums vom Bund Deutscher Amateurtheater ein idealer Veranstaltungsort.

Seit 1995 haben sich hier die „Europäischen Amateurtheatertage“ als ein Festival etabliert, das im In- und Ausland für eine hohe künstlerische Qualität der eingeladenen Inszenierungen steht, dass professionell organisiert wird und bei dem das Umfeld, der Rahmen und die Atmosphäre stimmen.

Unsere an Kultur reiche Stadt hat sich auch zu einem Zentrum des Theaters entwickelt. Zu einem Zentrum, in dem das Theater im professionellen und nichtprofessionellen Bereich eng verwurzelt ist und von sich Reden macht.

Regelmäßig fanden hier neben den Europäischen Amateurtheatertagen, das Deutsche Kinder-Theater-Fest, theaterspezifische Kinder- und Jugendtheaterprojekte, Schülertheatertreffs sowie Fortbildungsseminare für Theateramateure statt.

Neben dem überregional beachteten theater-spiel-laden, zeigen auch der Theaterjugendclub, die Spielwerkstatt und das Angebot von Spiel- und Theaterangeboten in Kinder- und Fördereinrichtungen sowie Schulen, welcher hohen Stellenwert das Darstellende Spiel in der Rudolstädter Region einnimmt.

Das 2010 bevorstehende Festival wird unter Einbeziehung der internationalen Theaternetzwerke europaweit ausgeschrieben. Durch eine gezielte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wird es gelingen, auf das Festival „Junges Theater Europa“ in der überregionalen Öffentlichkeit und der Fachwelt aufmerksam und neugierig zu machen und zahlreiche Besucher in unsere Stadt zu locken.

1. Änderungssatzung vom 17.12.2009

zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Rudolstadt (RuMS) vom 14. April 2008

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. 345) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 05.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 7 RuMS

(1) § 7 Abs. 2 Satz 3 RuMS erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens richtet sich nach Anlage I dieser Satzung.“

(2) § 7 Abs. 2 Satz 4 RuMS wird ersatzlos gestrichen.

(3) Im Satz 5 des § 7 Abs. 2 RuMS entfällt „bei Anwendung der vorgenannten Kriterien“.

(4) Aus § 7 Abs. 4 Ziff. 1 RuMS wird „und Eignung“ entfernt.

(5) § 7 RuMS wird um den Absatz 11 wie folgt erweitert:

„Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

Art. 2

Änderung des § 14 RuMS

§ 14 Abs. 3 Ziff. 2 RuMS erhält folgende Fassung:

„Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,“

Art. 3

Änderung des § 18 RuMS

§ 18 Abs. 2 Ziff. 14 erhält folgende Fassung:

„entgegen 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,“

Art. 4

Anfügen der Anlage I

Der RuMS wird folgende Anlage angefügt:



Anlage I: Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Rudolstädter Wochenmarkt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.rudolstadt.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.rudolstadt.de und zweimal jährlich vier Monate vor Beginn der jeweiligen Marktsaison im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Stadtverwaltung Rudolstadt (koordination-eg-dlr@rudolstadt.de) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages/ Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 28.12.2009 in Kraft.

Rudolstadt, den 17.12.2009

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 08.12.2009

zur Rudolstädter Markensatzung „Rudolstadt - Schillers heimliche Geliebte“ (RuMaS „Schiller“) vom 23. Mai 2008

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. 345) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 05.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 5 RuMaS „Schiller“

Dem § 5 RuMaS „Schiller“ wird folgender Absatz 6 angehängt:

„Für das Verfahren nach § 5 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Rudolstadt, den 08.12.2009

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 07.12.2009

zur Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Rudolstädter Friedhofssatzung -RuFriedS-) vom 23. März 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 06.02.2007

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. 345) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 05.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 6 RuFriedS

(1) § 6 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgenden Wortlaut:

„ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,“

(2) § 6 Abs. 3 Buchstabe h wird wie folgt ersetzt:

„Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern und nicht nach verrottbaren und nicht verrottbaren Material zu trennen,“

(3) Dem § 6 wird der Absatz 8 wie folgt angefügt:

„Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

Art. 2 Änderung des § 7 RuFriedS

(1) Die Absätze 2 bis 9 des § 7 RuFriedS erhalten folgende Fassung:

„(2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. § 6 Abs. 3 Buchstabe c bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Gedenksteine, Einfassungen, Sockel usw., die wegen einer Beisetzung entfernt werden, dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungs-



gemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“
- (2) Die Absätze 10 bis 12 des § 7 RuFriedS entfallen ersatzlos.

Art. 3

Änderung des § 31 RuFriedS

(1) § 31 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer 4 RuFriedS wird wie folgt geändert:

„ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,“

(2) § 31 Abs. 1 Buchstabe d RuFriedS entfällt ersatzlos. Folgende Buchstabenabsätze rücken auf.

(3) § 31 Abs. 2 RuFriedS erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Rudolstadt, den 07.12.2009

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl

Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung) (RuVgnStS) - Neufassung - vom 12.01.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. September 2000 (GVBl. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat Rudolstadt in der Sitzung vom 10. Dezember 2009 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld - Rudolstadt vom 06.01.2010 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Rudolstadt erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte

1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Weiter sind von der Besteuerung ausgenommen:

1. Sportgeräte (z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts)
2. und Musikautomaten.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(2) Als manipulationssichere Geräte sind all jene Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulations sichere Software geleistet wird.

(3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Spiel- und Geschicklichkeitsgerät und angefangenem Kalendermonat

1. für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) 8 v. H. der Bruttokasse höchstens 85 Euro
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 8 v. H. der Bruttokasse höchstens 42 Euro
2. für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 40 Euro bis 31.12.2009
41 Euro ab 01.01.2010
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 20 Euro bis 31.12.2009
25 Euro ab 01.01.2010
3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben an allen öffentlich zugänglichen Aufstellorten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse höchstens 205 Euro

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 4 Abs. 1 a) nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 6

Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den in § 5 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.



(2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

§ 6 a Übergangsregelung

(1) Nach Satzungsveröffentlichung ist der Stadt Rudolstadt mitzuteilen, welche Besteuerung für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2009 Anwendung finden soll.

Wird die Besteuerung nach der Bruttokasse gewählt, ist dies 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rudolstadt - Stadtverwaltung - Fachdienst Finanzen, Sachgebiet Steuern mitzuteilen. Wird die Besteuerung nach Festbeträgen gewählt, ergeht kein geänderter Bescheid.

(2) Die Mitteilung über die Art der Besteuerung ab dem Jahr 2010 hat 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt zu erfolgen.

§ 7 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder nach § 8 zur Anzeige oder zur Meldung Verpflichtete.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Halters innerhalb von zwei Wochen der Stadt Rudolstadt mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 2 sind Steuererklärungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 der Abgabenordnung.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Rudolstadt zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein.

(5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vormonats anzuschließen.

(6) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.

(7) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

(8) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle von einem Veranstalter im Satzungsgebiet betriebenen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(9) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Rudolstadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume und Geschäftsräume zu betreten.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Rudolstadt Aufzeichnungen, Bücher, Zählwerkausdrucke und andere Geschäftsunterlagen vorzulegen.

§ 11 Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabefähigung).

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Nach der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 14.08.1996, einschl. der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2001 und der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuSpielappStS) vom 03.06.2003, abgeschlossene, bestandkräftige Steuerverfahren bleiben von der Rückwirkung unberührt.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 14.08.1996, einschl. der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2001 und der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuSpielappStS) vom 03.06.2003, außer Kraft.

Rudolstadt, den 12.01.2010

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Flächen im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Sondernutzungsgebührensatzung -RuSonuGebS-) -Neufassung- vom 02.11.2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 384, 394), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 05.02.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Erstattung sonstiger Kosten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landes- und Kreisstraßen im Sinne der Rudolstädter Sondernutzungsgebührensatzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses dafür erhoben, soweit diese Satzung und ihr Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Neben der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt erhoben. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragsteller oder
 - b. der Erlaubnisinhaber oder
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner für eine gebührenpflichtige Sondernutzung, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis oder diese Satzung einen Gebührenrahmen vorsehen, ist die Gebühr im Einzelfalle nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bzw. Quadratmetern bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit/ Flächeneinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig bezogen auf den nächst kleineren Zeitraum vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis im voraus,
 - b. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr im Voraus, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben oder durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag zeitanteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Gebührenerhebung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach der Rudolstädter Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt 08/2006 vom 19.04.2006, außer Kraft.

Rudolstadt, den 02.11.2009

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Rudolstadt Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

EUR/T	= Euro pro Tag
EUR/W	= Euro pro Woche
EUR/qm	= Euro pro Quadratmeter
EUR/M	= Euro pro Monat
EUR/J	= Euro pro Jahr



Ziffer	Art der Sondernutzung / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühren [EUR] / Berechnungszeitraum
Gebührengruppe I		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die <u>nicht</u> der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	130,00 EUR/J
1.02	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	25,00 bis 500,00 EUR/J
1.03	- unbefristet	10,00 bis 100,00 EUR/M
	- befristet	
1.04	Schienen und Seilbahnen, höhenfrei	5,00 bis 100,00 EUR/J
1.05	- unbefristet	5,00 bis 50,00 EUR/M
	- befristet	
Förderbänder u. a., einschließlich Masten, Schächten und dgl.		
1.06	- unbefristet	5,00 bis 100,00 EUR/J
1.07	- befristet	5,00 bis 10,00 EUR/W
Längsverlegungen		
1.08	Ober- und unterirdische Leitungen , die <u>nicht</u> der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	5,00 bis 50,00 EUR/J
1.09	Gleise je angefangene 100 m, Bauliche Anlagen, einschließlich Schilder, Pfosten u. a.	5,00 bis 50,00 EUR/J
Schilder, Pfosten, Fahnenstangen, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)		
1.11	bis 0,4 qm	2,50 bis 10,00 EUR/J
1.12	- unbefristet	2,50 EUR/W
	- befristet	höchstens jedoch 10,00 EUR/J
1.13	über 0,4 qm	25,00 bis 55,00 EUR/J
1.14	- unbefristet	5,00 bis 55,00 EUR
	- befristet	höchstens jedoch 55,00 EUR/J
Masten außerhalb einer Nutzung gemäß Ziffer 1.01 und 1.08		
1.15	- unbefristet	5,00 bis 25,00 EUR/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,00 EUR/M
		höchstens jedoch 25,00 EUR/J
Gerüste		
1.17	pro lfd. m Frontlänge	0,80 EUR/W
		mindestens jedoch 15,00 EUR
Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen und Zäune		
zur Sicherung von Gefahrenstellen im gesamten Stadtgebiet		
1.21	- umzäunte Fläche bis zu 30 qm	5,00 EUR/W
1.22	- umzäunte Fläche über 30 qm bis zu 50 qm	10,00 EUR/W
1.23	- umzäunte Fläche über 50 qm bis zu 100 qm	20,00 EUR/W
1.24	- für jede weitere angefangenen 30 qm	5,00 EUR/W
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühren der Ziff. 1.21-1.24
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Unterkünfts- und Bauleitungscontainern, Bauhütten, Bauwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.26	je qm in Anspruch genommene Fläche	1,00 EUR/T
		mindestens jedoch 10,00 EUR
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, Containern, soweit nicht unter 1.26 fallend, sowie Lagerung von Material		
1.29	- bis zu 30 qm	8,00 EUR EUR/W
1.30	- über 30 qm bis zu 50 qm	25,00 EUR EUR/W
1.31	- über 50 qm bis zu 100 qm	30,00 EUR EUR/W
1.32	- für jede weitere angefangenen 30 qm	8,00 EUR EUR/W
Überfahren von Geh- und Radwegen		
1.34	- bis zu 10 qm in Anspruch genommene Fläche	10,00 EUR/W
1.35	- über 10 qm bis zu 20 qm in Anspruch genommene Fläche	bzw. pro einmalige Überfahrt 20,00 EUR/W
1.36	- über 20 qm bis zu 50 qm in Anspruch genommene Fläche	bzw. pro einmalige Überfahrt 50,00 EUR/W
1.37	- über 50 qm bis zu 100 qm in Anspruch genommene Fläche	bzw. pro einmalige Überfahrt 100,00 EUR/W
1.38	- über 100 qm in Anspruch genommene Fläche	bzw. pro einmalige Überfahrt 250,00 EUR/W
		bzw. pro einmalige Überfahrt
Aufgrabungen aller Art		
(auch im Zusammenhang mit bürgerlich - rechtlichen Nutzungen)		
pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.39	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 EUR/T
		mindestens jedoch 2,50 EUR
1.40	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 EUR/T
		mindestens jedoch 5,00 EUR



Ziffer	Art der Sondernutzung / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühren [EUR] / Berechnungszeitraum
Gebührengruppe II		
Bauliche Anlagen		
2.01	Kioske , Container mit Verkaufsbetrieb,	50,00 bis 2500,00 EUR/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, je qm überragte Fläche	5,00 bis 25,00 EUR/M
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 30 cm in den Geh- bzw. Geh-/Radweg hineinragen, je qm genutzter Fläche		
2.03	auf Dauer	25,00 bis 255,00 EUR/J
2.04	vorübergehend	2,50 EUR/W mindestens jedoch 5,00 EUR/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen je qm genutzter Fläche	5,00 bis 50,00 EUR/J
Baufaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als erteilt gelten kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	zu Geb.-Ziffer 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung, Mindestgebühr 30,00 EUR/J
2.07	- Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen.	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen <u>Anmerkung</u> zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
2.10	unbefristete Aufstellplätze für Wertstoffcontainer je qm genutzter Fläche; für gemeinnützige Organisationen kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	20,00 bis 40,00 EUR/J
Gebührengruppe III		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 EUR/W
3.02	Verkaufsstände, -wagen, -buden und -tische je qm genutzter Fläche	1,00 EUR/T mindestens jedoch 10,00 EUR/W
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft) je qm genutzter Fläche		
3.03	in den Monaten Mai bis September	0,50 EUR/W mindestens jedoch 10,00 EUR
3.04	in der übrigen Jahreszeit	0,40 EUR/W mindestens jedoch 5,00 EUR
Warenpräsentation und sonstige gewerbliche Veranstaltung		
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften je qm genutzter Fläche	1,50 EUR/M mindestens jedoch 2,50 EUR/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen je qm genutzter Fläche (unbeschadet Gebührenziffer 3.07-3.08)	5,00 EUR/W mindestens jedoch 25,00 EUR/W
Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 250,00 EUR/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 EUR/T
Sonstige vorübergehende, und dauerhafte nichtkommerzielle Sondernutzung		
3.09	Aufstellung von Plakaträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen und zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden, je Plakatständer	0,25 EUR/T
3.10	Informationsstände je genutzte 5 qm für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 EUR/T
3.11	Transparente, Spannbänder etc.	15,00 EUR/W



Ziffer	Art der Sondernutzung / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühren [EUR] / Berechnungszeitraum
3.12	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) je qm in Anspruch genommener Fläche	25,00 bis 125,00 EUR/J
3.13		2,50 EUR/W mindestens jedoch 10,00 EUR/W
3.14	Fahrradständer (ohne Werbung), Blumenkübel, Pflanztröge, öffentliche Briefkästen	gebührenfrei
Werbeaufsteller ohne festen Verbund mit dem Boden (Klappaufsteller, Werbetafeln, -segel -fahnen, Infoschilder, Fahrradständer mit Werbeträger)		
3.15	bis 0,5 qm ein Werbeaufsteller	1,00 EUR/W
3.16	bis 0,5 qm jeder weitere	1,50 EUR/W
3.17	über 0,5 qm	2,00 EUR/W

Stellenausschreibung

Erster Beigeordneter

Bei der Stadt Rudolstadt ist ab dem 05.04.2010 die Stelle der/s
Ersten Beigeordneten
entsprechend § 32 der Thüringer Kommunalordnung zu besetzen.

Der/die Erste Beigeordnete wird vom Stadtrat gewählt und ist Stellvertreter/in des Bürgermeisters. Er/sie hat die Rechtsstellung eines/r hauptamtlichen Beamten/in auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Der nach § 32 Abs. 7 Thüringer Kommunalordnung zugewiesene Geschäftsbereich der/s Beigeordneten umfasst gegenwärtig die Fachbereichsleitung für die Fachdienste

- Bürgerservice
- Zentrale Dienste
- Kultur, Jugend, Tourismus und Sport
- Schulen und Soziales
- Stadtarchiv und Historische Bibliothek

Weiterhin gehören dazu die allgemeinen Angelegenheiten des Stadtrats, der Ortsteilsräte und der Ortsteilbürgermeister sowie die Funktion der/s Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung sowie die Zuordnung weiterer Aufgaben bleiben vorbehalten.

Der Wohnsitz oder die Wohnsitznahme in Rudolstadt ist erwünscht.

Gesucht wird eine fachkompetente, verantwortungsbewusste, durchsetzungsfähige, loyale und erfahrene Persönlichkeit mit besonderer Einsatzbereitschaft, die eine bürgerorientierte Verwaltung engagiert mitgestaltet. Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeitern/innen. Erwartet werden ebenso fundiertes Fach- und Methodenwissen sowie Verhandlungsgeschick und hohes persönliches Engagement.

Der/die Bewerber/in muss die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllen und die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Von den Bewerbern/innen wird erwartet:

- Hochschulabschluss in einer Fachrichtung, welcher sich den oben genannten Geschäftsbereichen zuordnen lässt
- Führungs- und Verwaltungserfahrung in verantwortlicher Position, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung
- Einschlägige Referenzen, die die Führungskompetenz sowie die Fachkenntnis hinreichend nachweisen.

Die Besoldung erfolgt mit Besoldungsgruppe A 16 gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) i. V. m. § 2 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit sowie gemäß §§ 2 bis 4 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten.

Der bisherige Amtsinhaber stellt sich der Wiederwahl.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse über Schul- und Berufsabschluss, Führungszeugnis, Beurteilungen früherer Arbeitgeber/Dienstherren sowie Referenzen) richten Sie bitte bis zum **19. Februar 2010** an die

Stadt Rudolstadt
Bürgermeister
Markt 7
07407 Rudolstadt.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Mitarbeiter/in im SG Tourismus · Hausmeister/in · Mitarbeiter/in Bauhof

Bei der Stadt Rudolstadt sind folgende Stellen einer/s

- **Mitarbeiters/in im SG Tourismus**
- **Hausmeister/in**
- **Mitarbeiter/in Bauhof**

befristet zu besetzen.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten und dem Anforderungsprofil erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik "AKTUELLES". Gerne lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Ludwig und Frau Pestel (Tel. 03672 486303/7) gern zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Stelle

- für die Elternzeitvertretung im SG Tourismus bis zum **10.02.2010**
- für den Bauhof bis **19.02.2010**
- für die Hausmeisterstelle bis **24.02.2010**

an die

Stadt Rudolstadt
Fachdienst Personal
Markt 7
07407 Rudolstadt.



Stellenausschreibung

Diplom-Ingenieur/in (TH/FH) Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Tief-, Straßen- oder Brückenbau

Bei der Stadt Rudolstadt ist voraussichtlich zum 01.04.2010 die Stelle einer/s

Diplom-Ingenieur/in (TH/FH) Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Tief-, Straßen- oder Brückenbau

zu besetzen.

Die Aufgabenschwerpunkte umfassen im Wesentlichen:

- Planung, Bau (Neubau, Umbau, Instandsetzung) von Verkehrsflächen und Unterhaltung von Straßen und Brücken
- Überwachung von Ingenieurbauwerken
- Bauleitung und Bauüberwachung
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen nach VOB
- Projektmanagement und Kostenkalkulation
- Erstellung von Abrechnungsunterlagen
- Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Straßenrecht

Als persönliche Voraussetzungen seitens der Bewerber/innen werden erwartet:

- ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens mit dem Schwerpunkt Tief-, Straßen- oder Brückenbau
- mehrjährige Berufserfahrung und fundierte Fachkenntnisse im Bereich Straßen- und/oder Brückenbau
- Kenntnisse VOB und HOAI
- ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Eigeninitiative und persönliches Engagement, Loyalität und Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen

- Fähigkeit zum wirtschaftlichen und lösungsorientierten Denken und Handeln
- sicheres, kompetentes und gewandtes Auftreten, insbesondere gegenüber Bürgern, Baufirmen und Behörden
- konstruktive und pragmatische Arbeitsweise
- Belastbarkeit sowie Team- und Konfliktfähigkeit
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- EDV-Kenntnisse (MS Office) sowie Kenntnisse der GIS-, CAD-, AVA-Software wären von Vorteil
- gute Ortskenntnisse
- Führerschein der Klasse B

Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 10 TVöD bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden.

Der Wohnsitz oder die Wohnsitznahme in Rudolstadt ist erwünscht.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabgangszeugnis, Zeugnis über Studienabschluss, Führungszeugnis, Beurteilungen früherer Arbeitgeber/Dienstherren und Referenzen) richten Sie bis zum **28. Februar 2010** an die

**Stadt Rudolstadt
Fachdienst Personal
Markt 7
07407 Rudolstadt.**

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Flurbereinigungsverfahren Wasserspeicher Beulwitz

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Gera, 18.12.2009
Az. 2-2-0177**

Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wasserspeicher Beulwitz, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), so wie sie vom 26.11.2009 bis 02.12.2009 ausgelegt haben, festgestellt.

Gründe:

Zur Aufstellung des Wertermittlungsrahmens wurden die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils gültigen Fassung, mit Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft vom 07.07.2004, zugrunde gelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind durch die Gesellschaft für Bodenordnung und Geodaten mbH Gera (beauftragte Helferstelle) in die Wertermittlungskarte im Maßstab 1 : 2000 eingetragen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 26.11.2009 bis 02.12.2009 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen von Mitarbeitern der beauftragten Helferstelle erklärt worden.

In dem Anhörungstermin am 02.12.2009 in Crösten wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen. Es wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht. Somit ist die Voraussetzung für die Feststellung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Gez. Cöster
Stellvertretender Amtsleiter**

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Winterferien-Angebot der Stadtbibliothek Rudolstadt

Die Winterferien nahen und während es im Freien kalt und ungemütlich ist, ermöglicht es die Bibliothek, spannende Bücher zu finden, in Zeitschriften zu schmökern, CDs oder DVDs auszusuchen und sich mit Freunden zu treffen.

Für die Ferienfreizeiten der Kinder in Schulhorten lädt die Bibliothek zu folgenden Veranstaltungen ein:

Montag, 1. Februar 2010,

um 10 Uhr:

Hilary McKay „Charlie steckt fest!“
(das Chaos hat einen Namen: Charlie!) - Lesung

Mittwoch, 3. Februar 2010,

um 10 Uhr:

Ota Hofman „Die fantastischen Abenteuer des Pan Tau,“ neu erzählt von Folke Tegethoff - Lesung

Donnerstag, 4. Februar 2010,

um 10 Uhr:

Dr. Philip Lars Manning „Die Entdeckung der Dinomumie“ - Lesung und Sachbuchtag

Die Bibliothek bittet für die Veranstaltungen um Voranmeldung unter Tel. 03672 486420 bzw. 421.



Aufruf zu einer Gedenkveranstaltung der Stadt Rudolstadt

zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2010

Der 27. Januar ist in der Bundesrepublik Deutschland der offizielle Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die Stadt Rudolstadt pflegt die Tradition, an diesem Tag auf dem „Platz der Opfer des Faschismus“ eine Gedenkveranstaltung durchzuführen.

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, Vertreter von Institutionen, Parteien und Vereinen kommen aus diesem Anlass am Mahnmal zusammen, um an den dunkelsten Zeitschnitt in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu erinnern und im stillen Gedenken an alle dadurch ums Leben Gekommenen ein Gebinde niederzulegen.

Zum Gedenktag 2010, der im Zeichen des 65. Jahrestages der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz steht, rufen der Stadtrat und Bürgermeister Jörg Reichl die Einwohner Rudolstadts auf,

**am Mittwoch,
27. Januar 2010,
um 17.00 Uhr
am Mahnmal
auf dem
Platz der Opfer
des Faschismus**

gemeinsam an der Kranzniederlegung teilzunehmen.

**Jörg Reichl
Bürgermeister**

Täglich aktuelle Informationen unter:
www.rudolstadt.de

Neues Image-Prospekt wirbt in mehreren Sprachen für Rudolstadt

Sehenswürdigkeiten und touristische Angebote der Stadt Rudolstadt sind in einer neu aufgelegten und inhaltlich überarbeiteten Broschüre in sechs verschiedenen Sprachen erläutert. Die Image-Publikation im A 4-Format stellt die Besonderheiten von „Schillers heimlicher Geliebten“ und ihrer landschaftlich reizvollen Umgebung außer in deutsch und japanisch noch in englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache vor und möchte damit vor allem ausländische Gäste ansprechen.

Der neue Werbeprospekt wurde in einer Auflage von 5.000 Stück gedruckt und ist als Nachfolger einer vor Jahren in Zusammenarbeit mit dem Verein „Städtetourismus in Thüringen“ erschienenen Broschüre gedacht. Zusammengefasst wurde es vom Fachdienst Kultur, Jugend, Tourismus und Sport. Die insgesamt 16 Seiten enthalten nicht nur zahlreiche

Farbfotografien aller wichtigen Sehenswürdigkeiten, sondern beschreiben auch die kulturellen Höhepunkte wie Tanz- und Folkfestival und das Volksfest „Vogelschießen“ sowie Angebote des Museums Heidecksburg, des Freizeitbades „saalemaxx“ und des Theaters Rudolstadt. Besonderer Wert wurde im Rahmen des Marketingkonzeptes auf das neue Schillerhaus gelegt, das auf dem Titelblatt zu sehen ist, sowie die Beziehungen Friedrich Schillers zu Rudolstadt insgesamt. Ergänzt wird die Broschüre durch einen Innenstadtplan auf der Rückseite. Damit steht dem Sachgebiet Tourismus ein ausgezeichnetes Werbemittel zur Verfügung, mit dem sich die Stadt deutschlandweit und international zum Beispiel auch auf Messen und Veranstaltungen aktuell präsentieren kann.

**F.M. Wagner
Pressereferent**

Notwendige Pflegearbeiten und Fällungen am Baumbestand

In den Monaten Januar und Februar führt der städtische Bauhof, wie jedes Jahr im Winter, Pflegeschnitte und Fällungen am Baumbestand der Stadt durch. Die einzelnen Maßnahmen sind mit dem Sachgebiet Umwelt und Gewässer der Stadtverwaltung abgestimmt und von den Verantwortlichen fachgerecht geprüft worden. Mit der Beseitigung von kranken oder abgestorbenen Baumkronen, Ästen oder ganzen Bäumen soll vor allem der Sicherheit von Anwohnern und Passanten gedient werden. Unter anderem werden dabei mehrere Kugelrobinien in der Theodor-Neubauerstraße beseitigt. Auf der Bleichwiese wird eine

zweistämmige Pappel gefällt, eine Robinie und eine Esche im Heinepark. Je ein Baum wird ebenso in der Paul-Herger-Straße, in der Rathenau-Straße, im Gemeindetal sowie im 2. Flutgraben gefällt. Auf dem Gelände der ehemaligen Doebereiner-Schule müssen eine Pappel und eine Birke beseitigt werden. Je zwei Weidenbäume erhalten an der Remdaer Rinne, Höhe Ärztehaus Gartenstraße und auf der Grünfläche an der Gondelstation pflegende Kopfschnitte. Während der Arbeiten wird um entsprechende Vorsicht gebeten.

**F. M. Wagner
Presse/ÖA**

Gelungener Empfang des Städtedreiecks in der Stadthalle

Im Namen des kommunalen Verbundes „Städtedreieck am Saalebogen“ luden die Bürgermeister der Städte Rudolstadt, Saalfeld und Bad Blankenburg am Samstag, 16. Januar zum gemeinsamen Neujahrsempfang in die Stadthalle Bad Blankenburg ein. Im vergangenen Jahr fand dieses Treffen zum ersten Mal statt. Nach der Begrüßung durch Rudolstadts Bürgermeister Jörg Reichl folgte eine Festansprache des Thüringer Ministers für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Christian Carius (CDU), der in Vertretung der Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht gekommen war. Die Wünsche für das neue Jahr

überbrachte den rund 400 Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Kirchen, Schulen, Vereinen, Polizei und städtischen Unternehmen Frank Persike, Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg und in diesem Jahr Vorsitzender des Rates der Bürgermeister. Im Anschluss an das Programm lud sein Saalfelder Amtskollege Matthias Graul die Gäste zu einem kleinen Imbiss und regte zu zahlreichen Gesprächen an. Umrahmt wurde die Festlichkeit von den Thüringer Symphonikern Saalfeld-Rudolstadt sowie den Chor- und Lavelkindern der Grundschule Bad Blankenburg.

A. Stemplewitz

Rudolstädter Veranstaltungsplan bequem nach Hause

Websites bieten Newsletter-Service

Der Kulturkalender auf der Website der Stadt Rudolstadt erfreut sich wachsender Beliebtheit. Um das Angebot weiter zu verbessern, bietet die Stadtverwaltung den Bürgern einen neuen kostenfreien Service an. Unter dem Link „Kultur & Tourismus“ kann der Interessent seine E-Mail-Adresse angeben und erhält fortan den Kultur-Newsletter, der auf die Veranstaltungen der kommenden Woche hinweist.

Er enthält neben einem beschreibenden Text und einem Bild auch Zeit und Ort der jeweiligen Veranstaltung und gegebenenfalls einen Link zur Website des Veranstalters.

Der Kultur-Newsletter wird wöchentlich jeweils Montag Vormit-

tag verschickt und beinhaltet alle Veranstaltungen von Montag bis Sonntag und verschafft dem Abonnenten einen kompakten Überblick auf die Veranstaltungen der kommenden Woche.

Wer den Veranstaltungsplan „Leo“ lieber in gedruckter Form mag, kann diesen an verschiedenen Stellen in der Stadt, unter anderem in der KulTourDiele, im Bürgerservice des Rathauses, in der Stadtbibliothek sowie mehreren Gaststätten, erhalten.

Wer ihn gern nach Hause geschickt bekommen möchte, kann dies an kultur@rudolstadt.de mitteilen oder telefonisch unter 03672-486401.

FD Kultur, Jugend, Tourismus und Sport